



Deutsche Vereinigung für Religionsfreiheit e. V.
Hildesheimer Str. 426 • 30519 Hannover

Verwaltungsstelle

Hildesheimer Str. 426
30519 Hannover

Tel. 0511 97177-135

Fax 0511 97177-199

E-Mail harald.mueller@dv-religionsfreiheit.org
www.dv-religionsfreiheit.org

Vorstand

Vorsitzender: Johannes Naether.

Geschäftsführer: Friedbert Hartmann

Rechnungsführer: Werner Dullinger

Weitere Vorstandsmitglieder:

Dr. Harald Mueller,

22. März 2021

Sabbatruhe

Hilfen bei Schwierigkeiten am Arbeits- und Ausbildungsplatz bzw. im Studium oder in der Schule.

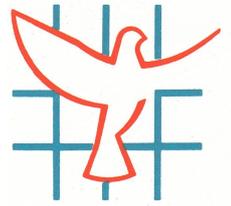
Immer wieder kommt es wegen der Frage der Arbeitsruhe am Sabbat zu Problemen am Arbeits- und Ausbildungsplatz sowie beim Studium oder in der Schule. Das geschieht, wenn es z.B. um Prüfungstermine oder um die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen geht.

I. Die rechtliche Lage

Wenn man am Sabbat aus religiösen Gründen nicht arbeiten möchte oder an einer Prüfung oder Lehrveranstaltung nicht teilnehmen kann, handelt es sich um eine Frage, die die Religionsfreiheit betrifft. Hierzu gibt es Schutzvorschriften auf internationaler und nationaler Ebene.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 formuliert in **Art.18:**

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie seine Religion oder seine Weltanschauung ... öffentlich oder privat zu bekennen“.



Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert in **Art.9:**

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung ... öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.“

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sagt:

Art. 3 Absatz 3:

Niemand darf wegen... seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden...

Art.4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Diese Texte helfen in der Auseinandersetzung, sie lösen aber nicht automatisch die Konflikte. Dies liegt daran, dass auch die Anderen, also der Arbeitgeber, die Ausbildungsstätte, die Hochschule, sich auf Verfassungsrechte berufen können. So kann das Recht von adventistischen Studierenden aus der Religionsfreiheit, einen Prüfungstermin an einem anderen Wochentag als dem Samstag angeboten zu erhalten, mit der Wissenschaftsfreiheit der Hochschule kollidieren, den Unterrichts- und Prüfungsablauf selbst zu organisieren. Ähnlich ist es mit dem Arbeitgeber, der durch das Anliegen eines adventistischen Arbeitnehmers in seiner Berufsfreiheit und seinem Direktionsrecht berührt werden kann. Die Religionsfreiheit ist deshalb Schranken unterworfen, die zwar nicht ausdrücklich im Text der Verfassung stehen, aber in den geschützten Rechten Dritter liegen. Wenn Gerichte in derartigen Fällen angerufen werden, wägen sie die betroffenen Rechtspositionen gegeneinander ab. Hierbei spielen die Merkmale des Einzelfalls eine Rolle, so dass keine generellen Aussagen zum Ausgang einer derartigen Auseinandersetzung abgegeben werden können.



II. Wie kann man vorgehen?

Ziel sollte es nach Möglichkeit sein, eine Lösung ohne juristischen Streit zu finden. Hierfür sind einige Punkte wichtig:

Bereits bei der Suche nach einer Beschäftigung, einer Ausbildung oder einem Studienplatz sollte man in der Vorerkundigung klären, ob dort am Sabbat „Betrieb“ ist. Ggf. empfiehlt es sich, Alternativen anzusteuern.

Wenn es sich um Probleme beim Schulbesuch handelt, existieren zur Frage der Sabbatbefreiung behördliche Erlasse der Bundesländer, die über die jeweiligen Vereinigungen abgerufen werden können. Die Probleme lassen sich darüber meist unkompliziert lösen.

Nicht immer weiß man vorher, was einen erwartet. Beim Bewerbungsgespräch/bei der Anmeldung, jedenfalls dann, wenn eine konkrete Phase erreicht ist, sollte man die Sabbatfrage ansprechen, wenn das im weiteren Verhältnis vorhersehbar irgendeine Rolle spielen kann. Bei Arbeitsverträgen empfiehlt es sich, nach Möglichkeit die Wochentage, an denen gearbeitet werden soll, schriftlich festzulegen.

Im Konfliktfall ist das Gespräch wichtig und zwar zunächst mit der Person, die unmittelbar verantwortlich ist (z.B. Vorgesetzte/r, Lehrer/in, Dozent/in). Eine Lösung auf möglichst unterer Ebene zu finden ist in der Regel einfacher, als wenn die Angelegenheit erstmal „hochgereicht“ wird zu anonymen Leitungsgremien/Prüfungsausschüssen etc.

Beim Gespräch ist eine Wertschätzung für die Belange des Anderen wichtig und ein Anerkennen des Mehraufwands, der möglicherweise durch das Anliegen entstehen wird. Es darf nicht vergessen werden, dass die andere Seite auch Rechte und nicht nur Pflichten hat. Hilfreich ist, wenn man schon Lösungsideen anbieten kann (einen Alternativtermin, Ersatzarbeit an einem anderen Tag etc.). Hier wird man auch bereit sein müssen, gewisse Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen.



In der Auseinandersetzung sollte deutlich werden, dass es um die persönliche Gewissensentscheidung geht. Allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche oder Religion genügt nicht. Hilfreich kann aber sein, den örtlichen Pastor/die örtliche Pastorin in die Angelegenheit einzubinden und sich von dort unterstützen zu lassen.

Sollte das nicht ausreichen, steht mit der **Deutschen Vereinigung für Religionsfreiheit e.V. (DVR)** eine adventistische Organisation zur Verfügung, die bei derartigen Fragen ansprechbar ist. Kontaktperson ist

**Dr. jur. Harald Mueller, Deutsche Vereinigung für Religionsfreiheit e.V.
Hildesheimer Straße 426, 30519 Hannover, Telefon 0511 97177-135.**

Die DVR kann als Menschenrechtsorganisation im Auftrag der Betroffenen unmittelbar an die Personen herantreten, die Entscheidungen zu treffen haben, und um Verständnis für die im Raum stehende Problematik werben sowie ggf. eine Lösung vorschlagen. In jedem Fall kann sie die Betroffenen beraten, wie weiter vorgegangen werden kann. Diese Tätigkeiten sind kostenfrei.

Wenn das nicht erfolgreich ist, bleibt als letztes Mittel die juristische Auseinandersetzung bis hin zur Klage etwa vor Verwaltungs- und Arbeitsgerichten. Hier wird es nicht ohne anwaltliche Begleitung gehen, die dann allerdings, ebenso wie ein gerichtliches Verfahren, Gebühren auslöst. Im Bedarfsfall kann bei den entsprechenden Vereinigungen ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Auch hier kann die DVR beratend zur Seite stehen.